

**IAVS**

Ingénieurs  
Architectes  
Valais  
Ingenieure  
Architekten  
Wallis

# STATUTEN

Ausgabe 2024

**Visionnaires  
et créatifs**  
Pour un Valais  
durable

**Visionär  
und kreativ**  
Für ein  
nachhaltiges Wallis

*Um die Lesbarkeit dieser Statuten zu erleichtern, wird nur die männliche Form verwendet. Es versteht sich, dass sie sich an alle Geschlechter richtet.*

## **ART. 1 NAME, SITZ, DAUER**

Unter der Bezeichnung "IAVS" Ingenieure Architekten Wallis wird ein Verein gegründet, der von unbegrenzter Dauer ist und der kein gewinnbringendes Ziel verfolgt. Er wird durch die vorliegenden Statuten und durch den Artikeln 60 bis 79 des ZGB geregelt.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des ständigen Sekretariats, andernfalls am Geschäftssitz des Präsidenten.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **ART. 2 ZIELE**

Der Verband vereint die Bauplaner (Architekten und Ingenieure), die ihren beruflichen Wohnsitz bzw. ihren Geschäftssitz im Kanton Wallis haben. Er verteidigt und vertritt ihre Berufs- und Arbeitgeberinteressen im Sinne des gemeinsamen Interesses und der Einhaltung der mit ihren Mandaten verbundenen Pflichten.

Die Vereinigung verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- a) Die Anregung, Pflege und Entwicklung aller nützlichen Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, insbesondere in den folgenden Bereichen:
  - Arbeitsverhältnisse
  - Sozialversicherungen
  - Mandatsvertrag
  - Durchsetzung von Normen
  - Koordinierung der Aktivitäten mit anderen Arbeitgeberverbänden oder Berufsgruppen
  - Weitere Probleme, welche die Mitglieder des Vereins betreffen
- b) Die Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder gegenüber ihren Partnern
- c) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen Berufs-, Branchen-, Arbeitgeber- oder Wirtschaftsverbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, und gegebenenfalls der Beitritt zu ihnen
- e) Die Beratung von Behörden und Bauherren, insbesondere bei der Anwendung von Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen, die den Beruf regeln
- f) Die Aktivitäten und Stellung des Berufsstandes insbesondere in seinen wirtschaftlichen, technischen und ethischen Aspekten zu pflegen und auf einem hohen Niveau zu halten
- g) Die Durchführung aller nützlichen Schritte, um die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen und ihre Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten, der Öffentlichkeit und Dritten zu gewährleisten

## **ART. 3 MITGLIEDER**

Als Mitglieder des Vereins werden aufgenommen:

- a) natürliche Personen, die Inhaber eines Planungsbüros sind, eine ausreichende Berufsausbildung nachweisen können (insbesondere gemäss den Kriterien in Anhang 1), ihren beruflichen Wohnsitz im Kanton Wallis haben und deren wesentliche Tätigkeit in der Durchführung von Studien im Baubereich besteht (Projekt, Beratung, Vertretung von Bauherren).
- b) alle juristischen Personen oder Einzelfirmen, welche durch einen oder mehrere Titelträger der entsprechenden, geforderten Berufsausbildung vertreten sind (insbesondere gemäss den Kriterien in Anhang 1), ihren Geschäftssitz im Kanton Wallis haben und deren wesentliche Tätigkeit in der Durchführung von Studien (Projektierung, Beratung, Vertretung von Bauherren) besteht.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Würde des Berufsstandes und die sich daraus ergebenden moralischen Verpflichtungen zu achten; sie respektieren insbesondere die Standesordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), die Rechte des geistigen Eigentums sowie die Normalarbeitsverträge des Berufsstandes. Sie

achten auch darauf, die geltenden sozialen Anforderungen einzuhalten und die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten.

Gemäss dem AHV-Gesetz bringt in der Regel der Beitritt in den Verband den Anschluss an die berufsübergreifende Vorsorgekasse der Fédération des Entreprises Romandes (FER-VALAIS 106.7).

Die Vereinigung besteht aus

- a) Aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder (Der Status eines Ehrenmitglieds wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Komitees verliehen)

#### **ART. 4 AUFNAHME**

Jeder Bauplaner (Architekt und Ingenieur), welcher in die Vereinigung aufgenommen werden möchte, hat ein schriftliches Gesuch an das Komitee zu richten. Dieses wird ihm ein Beitrittsformular sowie ein Exemplar der Statuten zusenden.

Nach erfolgreicher Prüfung des Aufnahmegesuchs nimmt das Komitee die Eintragung vor und informiert die Mitglieder der Vereinigung.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zahlung eines Jahresbeitrags gemäss Art. 14 dieser Statuten.

#### **ART. 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS**

Die Mitgliedschaft wird gelöscht:

- a) durch Austritt, der schriftlich drei Monate im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss
- b) durch Beendigung der Tätigkeit, die durch eine Vorankündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt wird
- c) infolge des Todes bzw. infolge der Auflösung der juristischen Person
- d) wenn das Mitglied die Bedingungen gemäss Artikel 3 nicht mehr erfüllt. In diesem Fall wird eine Frist von 6 Monaten zur Regelung der Situation gewährt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Löschung der Mitgliedschaft durch das Komitee.
- e) durch Ausschluss infolge Verletzung der Statuten oder infolge regelwidrigen Verhalten oder Aussagen, die den ethischen Regeln des Berufstandes widersprechen, resp. der Vereinigung schaden.

Das Komitee ist für die Entscheidung über den Ausschluss zuständig. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwanzig Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses bei der Vereinigung Rekurs einlegen.

Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs des ausgeschlossenen Mitglieds, nachdem ihm Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde.

Die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen enden erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

#### **ART. 6 ORGANE DER VEREINIGUNG**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Komitee
- c) die Rechnungsprüfer

#### **ART. 7 GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Sie wird mindestens 15 Tage im Voraus vom Komitee per Post oder per E-Mail (nach gängiger Praxis) einberufen. Die Einberufung enthält insbesondere die detaillierte Tagesordnung.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- a) wenn das Komitee es für notwendig erachtet
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder ein schriftliches und begründetes Gesuch stellen. In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen nach Hinterlegung des Gesuches stattfinden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sofern in den vorliegenden Statuten nichts anderes vorgesehen ist, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei einer Wahl entscheidet das Los.

Die Protokolle der Generalversammlungen stehen allen Mitgliedern auf der offiziellen IAVS-Website unter der Rubrik „Mitgliederbereich“ zur Verfügung.

## **ART. 8 STIMMRECHT AN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme bei der Generalversammlung.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, es sei denn, der Präsident oder fünf Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung: Abstimmungen über die Ehrenmitgliedschaft und Abstimmungen über den Ausschluss müssen geheim erfolgen.

## **ART. 9 ZUSTÄNDIGKEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Rechnungen und Berichte des Komitees, sowie dessen Entlastung
- b) die Wahl der Komiteemitglieder, des Präsidenten, des Kassiers und des Kontrollorgans
- c) die Beauftragung des Komitees für das Abklären aller Fragen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Vereinigung auftreten
- d) den Entscheid über Fragen, welche vom Komitee unterbreitet werden
- e) über Beschwerden gegen Ausschluss- und/oder Streichungsbeschlüsse des Vorstands zu entscheiden
- f) die Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- g) die Änderung der Statuten
- h) den Beschluss zur Auflösung der Vereinigung
- i) alle anderen Entscheidungen zu treffen, die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind

Im Allgemeinen besitzt die Generalversammlung alle Kompetenzen, die nicht dem Komitee zugeordnet sind.

## **ART. 10 KOMITEE**

Die Vereinigung wird von einem Komitee verwaltet, welches aus fünf oder mehr Vertretern der Mitglieder besteht. Diese werden von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Nach Möglichkeit setzt sich das Komitee aus mindestens einem Vertreter der Architekturbüros, einem Vertreter der im Bereich des Bauingenieurwesens tätigen Ingenieure und einem Vertreter der im Bereich der Gebäudetechnik tätigen Ingenieure zusammen.

Es wird so weit wie möglich auf eine gerechte geografische Verteilung geachtet. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, erfolgt ein zweiter Wahlgang, wobei das relative Mehr gilt.

Mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten und des Kassiers bestimmt das Komitee eigenhändig die Verteilung der Aufgaben. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sollen nach Möglichkeit aus mindestens zwei der oben genannten Gruppen kommen (Architekten, Ingenieure, die im Bereich Bauingenieurwesen tätig sind, Ingenieure, die im Bereich Gebäudetechnik tätig sind).

Das Büro, bestehend aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten, kümmert sich um die laufenden und dringenden Angelegenheiten und informiert das Komitee bei seiner nächsten Sitzung darüber. Die Aufgabe des Sekretärs kann auf Antrag des Komitees vom Ständigen Sekretariat der Vereinigung wahrgenommen werden.

Das Komitee wird für drei Jahre gewählt und seine Mitglieder können höchstens zweimal wiedergewählt werden. In Ermangelung einer Kandidatur und/oder in einer Situation, in der die Organisation der Vereinigung mangelhaft ist, sind die Mitglieder des Ausschusses ohne Begrenzung der Anzahl der aufeinander folgenden Amtszeiten wieder wählbar.

## **ART. 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DES KOMITEES**

Das Komitee sorgt für den reibungslosen Ablauf der Vereinigung und studiert aus eigener Initiative alle Fragen, welche die Vereinigung betreffen. Das Komitee hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der für die Aktivitäten des Vereins notwendigen Regelungen
- b) über Aufnahmen, Ausschlüsse und Streichungen zu entscheiden, unter Vorbehalt der Beschwerde an die Generalversammlung
- c) der Generalversammlung jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vorzulegen
- d) Erstellung und Einreichung an der Generalversammlung eine Vorankündigung zu den Fragen, die ihr vorgelegt werden
- e) die Vereinigung unter allen Umständen zu vertreten
- f) alle Vertreter und Delegierten ernennen
- g) die Ernennung des ständigen Sekretariats und die Festlegung seines Pflichtenhefts

Die Generalversammlung kann gegen die Beschlüsse des Vorstandes Beschwerde einlegen.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einerseits und eines anderen Vorstandsmitglieds andererseits verpflichtet. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zeichnen der Präsident und der ständige Sekretär kollektiv zu zweien.

Das Komitee kann nur dann rechtsgültig entscheiden, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Komitee-Mitglied verfügt über eine Stimme.

Das Komitee entscheidet mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **ART. 12 RECHNUNGSPRÜFER**

Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter, welche für eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Jahresrechnung und der diesbezüglichen Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Die Ämter des Sekretärs und des Schatzmeisters können vom Ständigen Sekretariat wahrgenommen werden.

## **ART. 13 KOMMISSIONEN**

Das Komitee kann ständige oder nicht ständige Kommissionen ernennen und diese mit dem Studium besonderer Fragen beauftragen.

Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht unbedingt dem Ausschuss angehören. Ihre Aufgabe ist es, das Komitee regelmässig über den Fortschritt und die Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren. Die erstattet dem Komitee Bericht.

Das Komitee hat das Recht, externen Rat einzuholen (Rechtsberatung, Rechtsgutachten oder ähnliches).

## **ART. 14 FINANZIERUNG DER VEREINIGUNG**

Jedes in die Vereinigung aufgenommene Mitglied bezahlt bei seiner Aufnahme eine Gebühr, welche von der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Sie setzen sich aus einem fixen Betrag pro Büro und einem Betrag pro Mitarbeiter zusammen.

Bei Nichtbezahlung innert festgelegter Frist und nach schriftlicher erfolgloser Aufforderung, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

## **ART. 15 VERANTWORTLICHKEIT DER MITGLIEDER**

Die Vereinigung haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Die Mitglieder tragen keine Verantwortung.

**ART. 16 STATUTEN ÄNDERUNGEN**

Die Generalversammlung kann die Statuten jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenden Stimmen abändern.

Der abgeänderte Text muss den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt werden.

Die Änderung der Kriterien zur notwendigen Berufsausbildung (Beilage 1) fällt in den Verantwortungsbereich des Komitees.

**ART. 17 AUFLÖSUNG**

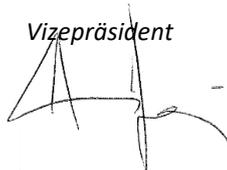
Die Auflösung der Vereinigung durch die Generalversammlung kann nur dann erfolgen, wenn sie ausdrücklich in den Traktanden erwähnt ist. Die Zweidrittelmehrheit der vertretenden Stimmen ist für eine Auflösung notwendig.

Ergibt die Liquidation einen Aktivalsaldo, so entscheidet die Generalversammlung über dessen Verwendung.

**ART. 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Statuten des Vereins wurden in ihrer französischen Fassung von der Generalversammlung am 16. Mai 2003 in Sitten angenommen. Sie wurden durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 12. Mai 2006, 29. März 2012, 17. April 2014, 25. November 2020, durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 21. September 2023 und durch die Generalversammlung vom 16. Mai 2024 überarbeitet.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und französischen Version der vorliegenden Statuten ist die französische Fassung massgebend.

**Amélie RODUIT-THURRE***Präsidentin***Diego CLAUSEN***Vizepräsident***Stéphane MOIX***Vizepräsident*

Sitten 16. Mai 2024

**Beilage 1: Kriterien für die Berufsausbildung**